

Stellungnahme zum „Entwurf Änderungen der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) – Ausgabe 2023/1 (angehört als MVV TB 2022/1)“

Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Fußnoten zu Tabelle 1.2 des Anhangs 4 zu o.g. Dokument.

Darin heißt es unter:

* Bei Prüfung gemäß EN 13823:2020 TSP600 $s \leq 35 \text{ m}^2$; diese Angabe ist nicht erforderlich bei Bauprodukten, deren Brandverhalten nach CWFT-Entscheidungen 2003/43/EG vom 17.01.2003 (Abl. L13/35), 2003/593/EG vom 07.08. 2003 (Abl. L201/35), 2006/673/EG vom 05.10.2006 (Abl. L276/77) und 2010/83/EU vom 09.02.2010 (Abl. L38/13) sowie delegierte Verordnung (EU) 2017/1228 vom 20.03.2017 (Abl. L177/4) der Europäischen Kommission ohne Prüfung in die Klasse A2 – s1,d0 eingestuft ist.

** Bei Prüfung gemäß EN 13823:2020 TSP600 $s \leq 35 \text{ m}^2$; diese Angabe ist nicht erforderlich bei Bauprodukten, deren Brandverhalten nach CWFT-Entscheidungen 2003/43/EG vom 17.01.2003 (Abl. L13/35) und 2007/348/EG vom 15.05.2007 (Abl. L131/21) der Europäischen Kommission ohne Prüfung in die Klasse B-s1,d0 eingestuft ist.

Der in den Fußnoten genannte TSP600 s -Wert ist bisher mit 50 m^2 festgelegt gewesen und im o.g. Dokument auf 35 m^2 reduziert worden.

Begründet wird die Änderung u.a. mit Erkenntnissen aus dem sog. „Rauchabzugsverfahren“. Es gibt Prüfanstalten, die eine große Differenz zwischen „Eigenrauch“ aus Haupt- und Hilfsbrennern hatten. Andere Prüfanstalten hatten dieses Problem nicht. Zur Ermittlung eines Abzugswertes gab es Ringversuche. Details sind nicht veröffentlicht.

Die Änderung gilt für neu geprüfte Bauprodukte ab Datum 2023. Bestehende Klassifizierungen behalten ihre Gültigkeit.

Als Hersteller von Bauprodukten für den EU-Raum sehen wir in dieser Veränderung eine Handelsbarriere. Zudem sehen wir einen Gegensatz zur BauPVO, die eine Vergleichbarkeit von Bauprodukten zum Ziel hat.

Für Anwender ist ohne weiteres aufgrund der Leistungserklärung nicht ersichtlich, welcher TSP600 s-Wert einem angegebenen Brandverhalten zugrunde liegt.

Für uns als Hersteller ergibt sich u.U. eine schlechtere Klassifizierung (Abstufung um eine Klasse), wenn ursprünglich geprüfte Systeme erneut geprüft werden. Es ist nicht transparent, ob die Materialprüfanstalt einen hohen oder geringen Rauchabzugswert anwenden kann/muss.

Dipling
Werk GmbH
Königsberger Straße 21
35410 Hungen
Deutschland

T +49 6402 52 58 0
F +49 6402 75 85
E dipling@dipling.de
W dipling.de

AG Gießen
Geschäftsführung:
Christian Demmelhuber HRB 104588
UID-Nr. DE 112 602 929

Bank Sparkasse Laubach - Hungen
BIC HELADEFILAU
IBAN DE55 5135 2227 0001 0163 44

Systeme, die an der Grenze der Zahlenwerte liegen, werden u.U. schlechter eingestuft. Zudem sehen manche Länder vor, dass Prüfungen nicht älter als z.B. drei oder fünf Jahre alt sein dürfen. Wenn diese Länder ähnliche Einschränkungen wie in den MVV TB vornehmen, ergibt sich ebenfalls eine Abstufung. Der Wettbewerb einerseits und die Auswahlmöglichkeiten andererseits werden beschränkt.

Wir ersuchen daher, den TSP600 s-Wert unverändert bei 50 m² zu belassen.

Dipling-Werk GmbH
GF Christian Demmelhuber



Dipling
Werk GmbH
Königsberger Straße 21
35410 Hungen
Deutschland

Geschäftsführung:
Christian Demmelhuber

T +49 6402 52 58 0
F +49 6402 75 85
E dipling@dipling.de
W dipling.de

AG Gießen
HRB 104588
UID-Nr. DE 112 602 929

Bank Sparkasse Laubach - Hungen
BIC HELADEF1LAU
IBAN DE55 5135 2227 0001 0163 44